

# Informationen zur Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst

## Anmeldung

Wenn eine Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst gewünscht wird (nicht nur eine kurze telefonische Auskunft), wird eine Anmeldung aufgenommen. Anmelden können grundsätzlich die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Kindes, die im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnhaft sind. Jugendliche ab 14 Jahren können sich auch selbst anmelden. Lehrerinnen oder Lehrer können ein Kind nicht anmelden, wohl aber selbst eine Beratungsanfrage an den Schulpsychologischen Dienst richten (siehe Beratung für Schulleitungen, Lehrkräfte und mit Schule verbundene Fachkräfte).

Die Anmeldung erfolgt normalerweise telefonisch. Die wichtigsten Personendaten des Kindes werden erfasst, außerdem wird erfragt, mit welchen Fragestellungen sich die Ratsuchenden an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Bei der Anmeldung wird noch kein Termin vergeben, sondern die Ratsuchenden erhalten einen Platz auf der Warteliste. Der Termin wird dann relativ kurzfristig vor dem ersten Gespräch vereinbart.

### Schweigepflicht

Der Schulpsychologische Dienst unterliegt der Schweigepflicht. Er nimmt ohne Zustimmung der Eltern keinen Kontakt zur Schule auf. Es liegt im Ermessen der Eltern, inwiefern Beratungs- und Diagnostikinhalte an die Schule weitergegeben werden. Sollte es bereits Vorbefunde des Kindes geben, z. B. aus früheren Beratungen bei anderen Stellen oder bei Kinder- und Jugendpsychiatern, ist es sinnvoll, sie dem Schulpsychologischen Dienst zur Verfügung zu stellen, z. B. in Form von Kopien. Es ist auch möglich, die vorher aufgesuchten Stellen von der Schweigepflicht zu entbinden, damit die Mitarbeiter/innen des Schulpsychologischen Dienstes Kontakt aufnehmen können.

